

Bauherrenhaftpflichtversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen: InterRisk Versicherungs-AG Vienna Insurance Group (Deutschland)

Produkt: Bauherrenhaftpflichtversicherung „XXL“

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen sowie die rechtsverbindliche Beschreibung des Versicherungsschutzes ergeben sich ausschließlich aus den beantragten und im Versicherungsschein dokumentierten Leistungen sowie den vereinbarten Versicherungsbedingungen. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Bauherrenhaftpflichtversicherung. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen Dritter aus Schäden stehen, für die Sie als Bauherr verantwortlich sind.



Was ist versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht z. B.:

- ✓ Wegen Senkungen eines Grundstücks sowie Erdbeben und Erschütterungen infolge von Rammarbeiten
- ✓ Als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk während der Bauzeit
- ✓ Der versicherten Personen für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden)
- ✓ Von Ansprüchen öffentlich-rechtlichen Inhalts der versicherten Personen zur Sanierung von Umweltschäden gemäß dem Umweltschadengesetz (USchadG)
- ✓ Als privater Unternehmer der Bauarbeiten
- ✓ Der versicherten Personen wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Arbeitsmaschinen sowie nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit verursacht werden
- ✓ Als Inhaber der in den Bedingungen benannten, sich auf dem Baugrundstück befindlichen Tankanlagen und aus der Verwendung der darin gelagerten Stoffe

Die Versicherungssummen sind im Versicherungsvertrag vereinbart.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht z. B.:

- ✗ Wegen Schäden an Sachen, die von den versicherten Personen gemietet, geliehen, gepachtet, geleast oder durch verbotene Eigenmacht erlangt sind oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind
- ✗ Wegen Ansprüchen auf Erfüllung von Verträgen oder wegen Haftpflichtansprüchen, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Personen hinausgehen
- ✗ Wegen Schäden aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse, sofern die Bausumme mehr als 100.000 € beträgt
- ✗ Aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei Schäden infolge von Rammarbeiten bleiben Sachschäden am Baugrundstück selbst oder an den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen ausgeschlossen
- ! Beträgt der Wert der Baueigenleistung einschließlich Nachbarschaftshilfe mehr als 25.000 €, gilt der Versicherungsschutz nur, sofern dies besonders vereinbart wurde



Wo bin ich versichert?



Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Bauherr für das im Antrag oder Versicherungsschein beschriebene Bauvorhaben.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.
- Während der Vertragslaufzeit haben Sie, sofern wir Sie dazu auffordern, uns mitzuteilen ob und welche Änderungen Ihres Risikos gegenüber den bisherigen Angaben eingetreten sind (z.B. Änderung des Eigenleistungswertes), damit Ihr Versicherungsschutz den Veränderungen angepasst werden kann. Zur Beseitigung besonders gefahrdrohender Umstände können wir Sie auffordern, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
- Jeder Versicherungsfall muss uns unverzüglich angezeigt werden, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden. Zudem sind Sie verpflichtet, den Schaden so weit wie möglich abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte und die Übermittlung angeforderter Unterlagen bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Sobald Haftpflichtansprüche erhoben werden, ein Verfahren eingeleitet oder ein Mahnbescheid erlassen wird, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz sind auch ohne unsere Aufforderung fristgerecht Rechtsmittel einzulegen. Der Prozess wird dann durch uns als Ihr Vertreter geführt und die Kosten übernommen.



Wann und wie zahle ich?

Den Einmalbeitrag müssen Sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Liegt der Vertragsbeginn in der Zukunft, müssen Sie den Einmalbeitrag rechtzeitig vor Vertragsbeginn zahlen. Sie können uns den Einmalbeitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Einmalbeitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt.

Die Versicherung endet zum vereinbarten Ablauftermin. Werden die Bauarbeiten vor diesem Termin beendet, endet die Versicherung bereits zu diesem Zeitpunkt. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als zwei Jahre und dauern die Bauarbeiten zum vereinbarten Ablauftermin noch an, verlängert sich der Ablauf automatisch auf bis zu zwei Jahre ab Vertragsbeginn.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Neben der vorstehend beschriebenen Beendigung zum Ablauftermin bzw. Bauende können Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen, wenn wir eine Schadenersatzzahlung geleistet haben, gegen Sie eine Klage wegen eines versicherten Haftpflichtanspruches erhoben wurde oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben.